

Leitfaden „Vormundschaft“

WARENDORFER



Amtsgericht
Warendorf



Amtsgericht
Beckum



Amtsgericht
Ahlen



Leitfaden zur Rolle des Kindes im Vormundschaftsverfahren

Der Leitfaden zur Rolle des Kindes im Vormundschaftsverfahren beleuchtet aus Anlass der zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts die wichtigsten Gesetzesänderungen und die sich daraus für die zum Kinderschutz zusammenarbeitenden Professionen ergebenden fachlichen Anforderungen an den Schnittstellen.

A. Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 12.05.2021, Inkrafttreten zum 01.01.2023	S. 3
B. Anforderungen an die Fachkräfte der Warendorfer Praxis bei der Umsetzung dieser Neuerungen	S. 3
I. Das Kind als Subjekt im Mittelpunkt der Vormundschaft	S. 3
II. Rechtliche Neuerungen der Vormundschaftsrechtsreform und Motive des Gesetzgebers	S. 9
III. Schnittstellen/Rollen/Aufgaben aus Sicht der Jugendämter im Kreis Warendorf	S. 14
IV. Abläufe und Zusammenarbeit der Professionen im Einzelfall	S. 16
V. Die Begleitung von Pflegefamilien während der bestehenden Vormundschaft/Pflegschaft – Die Perspektive des Pflegekinderdienstes (PKD)	S. 18
VI. Pflegepersonen als Vormünder oder gesetzlicher Pfleger – Die unterschiedlichen fachlichen Perspektiven	S. 20

A. Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 12.05.2021, Inkrafttreten zum 01.01.2023:

Der Gesetzgeber hat die folgenden zentralen Ziele für die Vormundschaftsrechtsreform formuliert:

Das Kind soll mit seinen Rechten als Subjekt im Zentrum der Vormundschaft stehen (§ 1788 BGB n.F.).

Die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und Pflegeperson, die in der Regel das Mündel im Alltag erzieht, werden ausdrücklich geregelt (§ 1789 BGB n.F.).

Gemäß § 1776 BGB n.F. kann ein zusätzlicher Pfleger neben dem Vormund für einzelne Sorgeangelegenheiten bestellt werden.

Die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson wird ausdrücklich geregelt (§ 1777 BGB n.F.).

Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die berufsmäßig geführten Vormundschaften (einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund) gleichrangig sind. Nur ehrenamtliche Vormunde sind vorrangig zu bestellen (Stärkung des Ehrenamts als zentrales Ziel).

Das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein sollen zunächst vorläufiger Vormund sein (§ 1781 BGB n.F.), damit ein geeigneter Vormund in Ruhe ausgewählt werden kann.

B. Anforderungen an die Fachkräfte der Warendorfer Praxis bei der Umsetzung dieser Neuerungen:

I. Das Kind als Subjekt im Mittelpunkt der Vormundschaft:

§ 1788 BGB n. F. verlangt, dass das von der möglichen Vormundschaft/Pflegschaft betroffene Kind als Subjekt mit seinen Bedürfnissen und Wünschen in das Zentrum des Verfahrens gestellt wird. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention [Berücksichtigung des Kindeswillens] konkretisiert allgemeinverbindlich, wie dies zu gewährleisten ist:

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Kinder sind demnach entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe und eines Gerichtsverfahrens zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht hinzuweisen. Dabei ist maßgeblich zu berücksichtigen, aus welchem Grund das betroffene Kind nicht bei seinen bisherigen Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten leben kann. Der Tod der Eltern stellt ganz andere Anforderungen an die Beteiligung des betroffenen Kindes als die Trennung von den Eltern wegen der Entziehung des elterlichen Sorgerechts, in dem das Kind schon in dem familiengerichtlichen Verfahren der Sorgerechtsentziehung beteiligt ist. Ebenso spielt es für die Beteiligung des betroffenen Kindes eine erhebliche Rolle, ob die Eltern vor ihrem Tod schon eine grundsätzlich bindende Auswahl eines Vormundes getroffen haben oder die öffentliche Jugendhilfe unter Beachtung der neuen gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Vorrang eines ehrenamtlichen Vormunds im persönlichen Umfeld) einen Vormund vorschlägt und das Familiengericht über den zu bestellenden Vormund zu entscheiden hat.

In all diesen sehr unterschiedlichen Fällen sind in jedem Fall die folgenden pädagogischen Kriterien bei der Beteiligung, Anhörung und/oder Inaugenscheinnahme des betroffenen Kindes im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu beachten:

- Dem Kind sind in alters- bzw. entwicklungsentsprechender, d. h. insbesondere in sprachlich angemessener, zugewandter, transparenter, feinfühlig und es ernstnehmender Weise die Gesamtsituation sowie seine Rolle und Rechte mitzuteilen.
- Dem Kind ist von Anfang an in alters- bzw. entwicklungsentsprechender Weise der Raum zu geben, seine Sichtweise und Wünsche auszusprechen und in das Verfahren frühzeitig einzubringen.
- Dazu gehören ein räumlich und inhaltlich den kindlichen Bedürfnissen angemessenes Setting sowie eine geschulte Methodik der Beteiligung des Kindes.
- Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf den Leitfaden „Kind im Blick“ der Warendorfer Praxis verwiesen.

3. Daraus folgen für die Warendorfer Praxis konkrete Anforderungen aus der Sicht des Kindes:

a) Übersicht der konkreten Fragestellungen und Anforderungen:

- Welche Bedürfnisse/Interessen hat das Kind zum Zeitpunkt der Bestellung des Vormunds? (Ausgangssituation)
- Wie ist die Perspektive des Kindes? (Zukunftsvision)
- Was wünscht das Kind sich? Gefordert ist eine aktive Beteiligung von Kindern je nach Alter bei der Auswahl des Vormunds.
- Aufklärung über Rechte, z. B. das Recht, einen Vormund zu wechseln, Kinderrechte, Wunsch- und Wahlrecht.
- Welche Aufgaben kommen auf den Vormund im Einzelfall zu? Ist der Vormund hierfür ausreichend geschult/fortgebildet/geeignet? (z. B. Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen einschließlich Sozialleistungsträgern)
- Wie ist der Kontakt zu den leiblichen Eltern? Bestehen Konflikte?

- Unabhängigkeit zum Jugendamt.

Um den Einzelfall genau und unabhängig zu prüfen sowie das tatsächliche Interesse des Kindes (geäußertes Kindeswille sowie Kindeswohlgefährdungs- und -schutzaspekte) zu ermitteln, muss ein Verfahrensbeistand hinzugezogen werden. Der Verfahrensbeistand muss das Kind vor seiner schriftlichen und mündlichen Anhörung anhören bzw. sich bei kleinen Kindern durch spielerische Inaugenscheinnahme einen persönlichen Eindruck verschaffen.

b) Wünsche des Kindes:

Im individuellen Einzelfall, je nach Alter, Entwicklungsstand und Ausgangssituation, muss das Kind die Möglichkeit bekommen, Wünsche zu äußern. Die Lebenswelt des Kindes sowie das individuelle Erleben sollen im Fokus bei der Auswahl des Vormunds stehen, z. B.:

- Gibt es eine geeignete Person im engeren Familienkreis?
- Frau, Mann oder Divers
- Religion und kulturelle Hintergründe
- Lebensumstände/Perspektive des Kindes z. B. Wohngruppe, Pflegeeltern usw.
- Persönliche Eigenschaften des Vormunds, z. B. rechtliche Vertretung
- Wo wohnt das Kind (perspektivisch)? Wo hat der Vormund seinen Sitz?

Darüber hinaus zu klärende Fragen:

- Was wünscht sich das Kind?
- Was sagt das Kind konkret?
- Wie kann das Kind beteiligt werden?
- Wie wird das Kind informiert?

c) Das Kind in der vorläufigen Vormundschaft:

Vorläufige Vormundschaften müssen – nicht nur in „kritischen“ Fällen – von Fachleuten (Amts- oder Vereinsvormund) übernommen werden, umso die rechtliche sowie sozialpädagogische Perspektive fachlich gut versorgt zu wissen. Kinder sollen auch in dieser Phase von ihrem Vormund besucht und aufgeklärt werden. Insbesondere sollen hier auch die Rechte von Kindern ausreichend kommuniziert werden. Darüber hinaus kann es in dieser Phase auch zu möglichen Loyalitätskonflikten zwischen Kind, Vormund und Eltern kommen. Bei einem Wechsel zu einer langfristigen Vormundschaft müssen die oben beschriebenen Kriterien erneut Anwendung finden und genau geprüft werden. Ein Verfahrensbeistand ist erneut zu bestellen.

d) Das Kind in der laufenden Vormundschaft:

Neue Vormünder (Ehrenamtler) oder Familienangehörige, Pflegeeltern usw. müssen durch das Jugendamt geschult und beraten werden, umso die beste Interessenvertretung für das jeweilige Kind gewährleisten zu können. Der Vormund sollte immer parteilich für das Kind

agieren. Kinder müssen regelmäßig von ihrem Vormund persönlich besucht werden (außerhalb von Hilfeplangesprächen). Nur so kann eine Vertrauensbeziehung zwischen Kind und Vormund entstehen und der Vormund kann für die Interessen des Kindes eintreten. Die Warendorfer Praxis schlägt Besuche mindestens einmal im Monat vor, es soll ein Nachweis darüber erbracht werden, um Vormünder in die Pflicht zu nehmen. Der Fokus ist beim Kind.

Geschwisterkinder sollten, außer der Einzelfall gibt etwas anderes her, idealerweise vom selben Vormund vertreten werden, um die Beziehung von Geschwistern zu fördern, Synergien zu nutzen, die Informationen laufen bei einer verantwortlichen Person zusammen. Der Vormund soll, je nach Einzelfall, regelmäßigen Kontakt zu den leiblichen Eltern halten.

Der Vormund soll sich regelmäßig mit dem System, in dem das Kind lebt, austauschen, um auf individuelle Prozesse zeitnah reagieren zu können. Nur so kann ein Vormund die Entwicklung eines Kindes fördern und unterstützen sowie seine Interessen vertreten.

Das Kind soll an allen Fragen und Entscheidungen beteiligt sowie über sie informiert und in Kenntnis gesetzt werden. Der Jugendliche ab 14 Jahren soll bis zu seinem 18. Lebensjahr vom Vormund so beteiligt, informiert und unterstützt worden sein, sodass es diesem möglich ist, fortlaufend Ämterangelegenheiten usw. allein und selbstständig zu regeln. Alle Unterlagen hierfür sollen ihm mit dem 18. Lebensjahr zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sollen, ähnlich wie in einem Hilfeplangespräch (niederschwellig), eingerichtete Vormundschaften über einen längeren Zeitraum überprüft werden. Kinder sollen in diesem Rahmen, die Möglichkeit erhalten Wünsche, Ziele oder auch Kritik zu äußern. Die Ausgestaltung der Vormundschaft sollte sich der Entwicklung des Kindes anpassen.

In der Regel sollte eine langfristig eingerichtete Vormundschaft durch einen Vormund mit hoher persönlicher Kontinuität geleistet werden. Ständige Wechsel der Vormundschaft gilt es zu vermeiden und entsprechende Vorkehrungen dagegen zu treffen.

Im Einzelnen haben die möglichen Vormünder aus kindlicher Sicht folgende Vor-/Nachteile:

➤ Der ehrenamtliche Vormund aus kindlicher Sicht:

Vorteile:	Nachteile:
<ul style="list-style-type: none"> - Mehr Zeit/Engagement für den Mündel, dadurch enges Vertrauensverhältnis - Neutral gegenüber den Institutionen, parteiisch für das Kind 	<ul style="list-style-type: none"> - Weniger Erfahrung z. B. in der rechtlichen Vertretung oder im Umgang mit Sozialhilfeträgern - Überforderung bei schwierigen Fragen hinsichtlich weiteren Vorgehens, wenn Unterbringung z. B. kompliziert

➤ Pflegeeltern als Vormund aus kindlicher Sicht:

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Enges Vertrauensverhältnis - Synergie-Effekte bei wichtigen Entscheidungen für das Kind - Rolle wird gestärkt als Pflegeeltern, kann sich positiv auf das Erleben des Kindes auswirken, z. B. bei Regelung von Alltagsangelegenheiten - Wünsche des Kindes stehen im Vordergrund 	<ul style="list-style-type: none"> - Loyalitätskonflikte - Umgang mit dem Herkunftssystem (Konkurrenz, Konflikte, Parteilichkeit) - Blinde Flecken im eigenen System - Fehlende Rollenklarheit - Welche Ziele verfolge ich, z. B. Perspektive des Kindes, Geschwisterkontakte usw. - Neutrale Stellung fehlt ggf. - Was passiert, wenn Pflegeverhältnis scheitert?

➤ Das Jugendamt als Vormund aus kindlicher Sicht:

Vorteile:	Nachteile:
<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrung mit der rechtlichen Vertretung sowie Umgang mit Sozialleistungsträgern - Synergie-Effekte durch Erfahrung, Jugendamt häufig im selben Haus, kurze Wege - Hohe Fachlichkeit im Bereich der Kindeswohlgefährdungseinschätzung und des Kinderschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> - I.d.R. weniger Zeit für den einzelnen Mündel - Wenige Einzelkontakte, bei denen das Kind im Fokus steht, in der Regel beschränkt auf Hilfeplangespräche und im Anschluss z. B. ein Eis essen - Neutralität zum Herkunftssystem ggf. durch Vorgeschichte belastet - Loyalitätskonflikte = gleiche Behörde wie ASD des Jugendamts - Häufige Wechsel des Vormunds aufgrund von Personalmangel usw.

➤ Berufs-/Vereinsvormund aus kindlicher Sicht:

Vorteile:	Nachteile:
<ul style="list-style-type: none"> - Neutral gegenüber dem Jugendamt - Wissen und Erfahrung in der rechtlichen Vertretung und Umgang mit Behörden - Ggf. Spezialisierung auf bestimmte Sorgerechtsteilbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. wenig Zeit für den einzelnen Mündel - Ggf. räumlich, zeitlich inhaltlich weiter entfernt vom Mündel als ein ehrenamtlicher Vormund

e) Vom Vormund unabhängige Ansprechpartner für das Kind:

Das Kind hat einen Anspruch darauf, dass ihm im Bedarfsfall vom Vormund unabhängig niedrigschwellig erreichbare Ansprechpartner für seine Wünsche, Beratung und ggf. Beschwerden zur Verfügung stehen. Zum einen können diese Aufgabe Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8 SGB VIII wahrnehmen, sei es im Rahmen des allgemeinen Beratungsanspruchs des Kindes, sei es im Rahmen der Hilfeplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII. Darüber hinaus besteht für das Kind vom kommunalen Jugendhilfeträger unabhängig die Möglichkeit, sich an aufgrund des § 9a SGB VIII einzurichtende Ombudsstellen zu wenden. Schließlich muss gewährleistet werden, dass ein Kind unabhängig von seinem Vormund die Möglichkeit hat, beim Familiengericht um eine Anhörung nach § 1803 BGB zu bitten, in deren Rahmen es sich auch zu Konflikten, Unzufriedenheit und dem etwaigen Wunsch nach einem Wechsel des Vormunds äußern kann.

f) Qualitätsmanagement:

Die Warendorfer Praxis fordert im Interesse der durch Vormundschaft betroffenen Kinder, dass regelmäßige unabhängige quantitative sowie qualitative Studien zu Kindern, welche unter Vormundschaft stehen, erarbeitet und ausgewertet werden, um die Qualität von Vormundschaften nachhaltig einschätzen und weiter verbessern zu können.

II. Rechtliche Neuerungen der Vormundschaftsrechtsreform und Motive des Gesetzgebers:

Die Fachkräfte der Warendorfer Praxis teilen und unterstützen die Motive und Ziele, die mit den nachfolgenden wesentlichen gesetzlichen Neuregelungen im Vormundschaftsrecht erreicht werden sollen.

1. Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft:

Eine Person, die die Vormundschaft aus bürgerschaftlichem Engagement und nicht im Rahmen einer auf Einkommenserwerb gerichteten beruflichen Tätigkeit übernimmt, ist am ehesten in der Lage, Zeit und persönliche Zuwendung für den Mündel aufzubringen, und ist daher von besonderem Wert für ihn. Die besondere Bedeutung der aus bürgerschaftlichem Engagement übernommenen Einzelvormundschaft soll hervorgehoben werden und Anlass zur institutionellen Unterstützung durch Jugendamt und Vereine geben. Es soll der Blick für die Verantwortung geschärft werden, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist. Der Automatismus, wonach das Familiengericht ungeprüft das Jugendamt – in der Regel auf lange Sicht – zum Amtsvormund bestellt, soll durchbrochen werden. Das Familiengericht soll in die Auswahlentscheidung außer den vorhandenen natürlichen Personen auch das Jugendamt einbeziehen. Auf die hochqualifizierten Amtsvormünder kann und soll in der Praxis nicht verzichtet werden. Damit zielt die Vormundschaftsrechtsreform darauf ab, auch die anderen Vormünder neben dem Jugendamt zu stärken und dabei die Bestellung von natürlichen Personen zu fördern, aber auch die wichtige Rolle der Amtsvormundschaft angemessen zu berücksichtigen. Die private Einzelvormundschaft und die Amts- und Vereinsvormundschaft sollen mit der Reform besser in Einklang gebracht werden und zu einem praxisorientierten Gesamtgefüge ausgebaut werden.

Die stärkere Orientierung am Kind ist das gemeinsame Ziel: Es sollen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, um bei der Auswahl des Vormunds besser auf die Bedürfnisse des Mündels eingehen zu können und dadurch eine individuellere Ausgestaltung der Vertretungssituation und Förderung einer persönlichen Beziehung zwischen Mündel und Vormund zu erreichen.

2. Gesetzliche Neuregelungen zur Umsetzung dieser Ziele:

a) § 1779 BGB: Qualifikation des ehrenamtlichen Vormunds:

(1) Eine natürliche Person muss nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen, ihren persönlichen Eigenschaften, ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat Vorrang gegenüber dem Berufsvormund, dem Vereinsvormund oder dem Amtsvormund.

Der Norm liegen folgende Motive zugrunde:

Der nicht berufsmäßig tätige Vormund ist grundsätzlich vorzugswürdig, da er mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für den Mündel aufbringen kann. Aufgrund seiner Motivationslage ist am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten.

b) § 1781 BGB: Vorläufige Vormundschaft:

(1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen, bestellt das Familiengericht einen vorläufigen Vormund.

Nur Jugendamt oder Vormundschaftsverein können zum vorläufigen Vormund bestellt werden. Das Gesetz begrenzt die Dauer der vorläufigen Vormundschaft auf drei Monate, im Falle bis dahin noch nicht abgeschlossener Ermittlungen auf maximal sechs Monate.

Dem liegt folgendes Motiv zugrunde:

Damit für die im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft gegebenenfalls noch erforderlichen Nachforschungen nach einem geeigneten Vormund, etwa aus dem Umfeld des Mündels, genügend Zeit zur Verfügung steht, wird die Möglichkeit eingeführt, einen vorläufigen Vormund zu bestellen. Damit soll vermieden werden, dass das Jugendamt vorschnell zum endgültigen Vormund bestellt wird, obwohl auch eine besser geeignete Person als Vormund hätte gefunden werden können.

c) § 53 SGB VIII n.F.: Ermittlungs- und Vorschlagspflicht des Jugendamts:

(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.

(2) Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen. Es hat darzulegen, welche Maßnahmen es zur Ermittlung des am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und (wenn es keinen ehrenamtlichen Vormund vorschlägt) dass eine Person, die geeignet und bereit gewesen wäre, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden wurde.

→ Die Pflicht des Jugendamts, einen Vormund vorzuschlagen, wird erweitert um eine Begründungspflicht. Dabei ist zu begründen, welche Ermittlungen angestellt wurden.

→ Vor der Auswahl und Bestellung eines Vormunds müssen Ermittlungen zu den Möglichkeiten, einen ehrenamtlichen Vormund einzusetzen, stattgefunden haben.

- Konsequenz: Das Jugendamt sollte Fachkräfte beschäftigen, die ehrenamtliche Vormünder ausbilden und regelmäßigen Kontakt zu etwaigen freien Trägern/Vormundchaftsvereinen.

Die Begründung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Für das Gericht soll nachvollziehbar werden, welche Ermittlungen vorgenommen wurden, um den am besten geeigneten Vormund zu finden. Dabei wird dem Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds Rechnung getragen.
- Bei der Auswahl des am besten geeigneten Vormunds soll das Familiengericht Unterstützung durch das Jugendamt erfahren, insbesondere soll ihm das für seine Entscheidungsfindung fehlende, aber notwendige Wissen durch die Expertise und Erfahrung der Fachkräfte des Jugendamts zugänglich und nachvollziehbar gemacht werden.

Für die Warendorfer Praxis werden aus diesen Anforderungen folgende Konsequenzen gezogen (siehe unten III.):

- Der/Die zuständige Sachbearbeiter/in des zuständigen Jugendamts reicht beim zuständigen Familiengericht des Kreises Warendorf eigeninitiativ spätestens zwei Monate nach Bestellung eines vorläufigen Vormundes eine schriftliche Stellungnahme zu den erfolgten Ermittlungen mit einer fachlichen Begründung ein, ob und ggf. welche Person als ehrenamtlicher Vormund in Betracht kommt oder ob aus Sicht des Jugendamts Kindeswohlgesichtspunkte gebieten, den vorläufigen Amts- bzw. Vereinsvormund in seinem Amt zu lassen.
- Das Familiengericht leitet aufgrund dieser Anregung gemäß § 24 FamFG ein neues Kindschaftsverfahren ein, das angesichts der zeitlichen und inhaltlichen Nähe zu dem in der Regel zuvor stattgefundenen Sorgerechtsentziehungsverfahren dem/der jeweils zuständigen Familienrichter/in – d. h. nicht dem/der Rechtspfleger/in – zugewiesen sein soll.

d) § 53a SGB VIII n.F.: Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt:

(1) Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

(2) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden.

Konsequenz für die Warendorfer Praxis:

Die Jugendämter im Kreis Warendorf organisieren eigenständig, wie sie selbst bzw. von ihnen eingeschaltete freie Träger in Zukunft geeignete ehrenamtliche Vormünder akquirieren, schulen, beraten und unterstützen. Die Warendorfer Praxis hält die aktive Planung und Umsetzung dieser Aufgaben durch das Jugendamt bzw. durch freie Träger in Zusammenarbeit mit diesem für unerlässlich, damit ein Pool geeigneter ehrenamtlicher Vormünder aufgebaut werden kann.

e) § 57 SGB VIII n.F.: Das Jugendamt als mitwirkende Fachbehörde:

Das Jugendamt hat jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes seine Entlassung als Vormund und die Bestellung einer Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, angezeigt ist. Dasselbe gilt, wenn dem Jugendamt sonst Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann“.

Aus der Begründung:

- Die Norm erweitert zur Durchsetzung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft die Mitteilungspflicht des Jugendamts an das Familiengericht auf ihm außerhalb der jährlichen Überprüfungsfrist sonst bekanntwerdende Umstände, aus den sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden [kann]“.
- Für die weiteren Inhalte der Berichtspflicht, Auskunfts- und Mitteilungspflichten verweist die Norm ins Betreuungsrecht (§§ 1863, 1864 BGB n.F.).

f) § 55 SGB VIII n.F.: Trennungsgebot innerhalb der Jugendhilfe:

Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.

Hintergrund ist Folgender:

Das Gebot der funktionellen, organisatorischen und personellen Trennung soll als allgemeiner Standard festgeschrieben werden. Die amtsinterne Trennung ist allgemein erstrebenswert, damit der Amtsvormund die Vormundschaft frei von Amtsinteressen allein im Interesse des Mündels führen kann. Damit wird klargestellt, dass insbesondere die Suche nach einem geeigneten Vormund grundsätzlich nicht die Aufgabe des mit der Führung der vorläufigen Vormundschaft betrauten Bediensteten ist.

g) § 1776 BGB n.F.: Zusätzlicher Pfleger:

(1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Die Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

Der zusätzliche Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen (§ 1792 Abs. 3 BGB n.F.). Es besteht eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl (§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.).

Der zusätzliche Pfleger hat folgenden Hintergrund:

§ 1776 BGB ermöglicht, bei einer ehrenamtlich geführten Vormundschaft komplexe oder konflikträchtige Sorgerechtsbereiche auf einen zusätzlichen Pfleger zu übertragen, ohne dass solche Probleme die generelle Eignung des Vormunds in Frage stellen. Ein zusätzlicher Pfleger kann die Situation für die Beteiligten entlasten. Der ehrenamtliche Vormund, auch der familienfremde, der auf Probleme bei der Regelung bestimmter Sorgeangelegenheiten stößt,

soll deshalb nicht schon als ungeeignet von der Vormundschaft ferngehalten werden. Denkbar ist die Bestellung eines professionellen zusätzlichen Pflegers, etwa eines Rechtsanwalts, etwa, wenn komplexe aufenthaltsrechtlichen Fragen für den minderjährigen Mündel zu klären sind und der ehrenamtliche Vormund selbst damit überfordert ist.

III. Schnittstellen/Rollen/Aufgaben aus Sicht der Jugendämter im Kreis Warendorf:

Die vier Jugendämter im Kreis Warendorf verstehen ihre Rollen und Schnittstellenaufgaben vor dem Hintergrund der rechtlichen Grundlagen übereinstimmend nach den folgenden Grundsätzen, wobei jedes Jugendamt diese Aufgaben unter Berücksichtigung der vor der Vormundschaftsrechtsreform bereits im eigenen Hause gemachten Erfahrungen in den einzelnen Abläufen teils auch unterschiedlich handhabt und auch in der Zukunft daran festhalten wird.

Grundsätzlich gibt es verschiedene Formen der Vormundschaft/Pflegschaft:

1. Amtsvormundschaft/-pflegschaft:

- Die zuständige Person des örtlich zuständigen Jugendamts

2. Vereinsvormundschaft/-pflegschaft:

- Fachkräfte eines Vormundschaftsvereins

3. Berufsvormundschaft/-pflegschaft:

- i.d.R. selbstständig tätige Vormünder, Finanzierung über das Amtsgericht

4. Ehrenamtlich geführte Einzelvormundschaft/-pflegschaft:

- Verwandte/Bekannte eines Kindes
- Pflegeeltern, die eine Vormundschaft für ihr Pflegekind übernommen haben
- Personen, die eine ehrenamtliche Vormundschaft übernehmen wollen

Der Ausgangspunkt einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft ist das Kind als Mündel. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse und die Perspektiven des Mündels bilden die Grundlage für die Auswahl und Geeignetheit eines Vormundes bzw. einer Pflegschaft.

In diesem Zusammenhang ergeben sich für die Jugendämter zahlreiche (teils neue) Aufgaben unter Berücksichtigung folgender Schnittstellen:

- Sozialer Dienst des hilfegewährenden Jugendamtes,
- Pflegepersonen
- Herkunftssystem
- Familiengericht
- (zusätzlicher) Pfleger/Vormund
- beteiligte Institutionen/Behörden

Die Vielzahl an beteiligten Institutionen und Personen erfordert eine Strukturierung und Koordinierung unter Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte. Diese Koordinierungsstelle übernimmt die öffentliche Jugendhilfe. Im Rahmen der Koordinierung findet unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Perspektiven denen am Kind beteiligten Personensystemen sowie den Bedarfen des zukünftigen Mündels unter fachlichen Aspekten die Auswahl der zunächst vorläufigen Vormundschaft/Pflegschaft statt.

Wird ein vorläufiger Vormund/Pfleger vom Familiengericht bestellt, regt das Jugendamt binnen zwei Monaten nach der Bestellung die Einleitung eines neuen familiengerichtlichen Verfahrens mit einem schriftlichen Bericht über die bisherigen Erhebungen zur Ermittlung eines möglichen ehrenamtlichen Vormunds/Pflegers ein. Diese Verfahren zieht der/die jeweils zuständige Familienrichter/in aus der grundsätzlich rechtspflegerischen Zuständigkeit an sich und führt es als familiengerichtliches Sorgerechtsverfahren.

Während der laufenden Vormundschaft findet eine regelmäßige Beratung organisiert durch die Koordinierungsstelle der öffentlichen Jugendhilfe statt. Wesen der fachlichen Beratung ist die Betrachtung des Fortführens der Vormundschaft/Pflegschaft in der bestehenden Form. Dabei sind die aufgeführten Schnittstellen zu berücksichtigen und gegeben falls die fachliche Notwendigkeit einer Veränderung, wie zum Beispiel das Aufteilen von Teilen der elterlichen Sorge auf eine bzw. das Fortführen durch eine qualifizierte Fachperson.

In diesem Zusammenhang arbeitet das Jugendamt nach der Bestellung des endgültigen Vormunds/Pflegers im Rahmen der regelmäßigen, in der Regel jährlichen Überprüfung eng mit den zuständigen Rechtspfleger/innen des jeweiligen Familiengerichts zusammen. Da die Vormundschaftsrechtsreform vorsieht, dass der Vormund seinen Erstbericht sowie seine späteren jährlichen Berichte mit dem Mündel in kindgerechter Weise bespricht sowie Kinder nunmehr einen Anspruch haben, bei aus ihrer Sicht klärungsbedürftigen Fragen beim Familiengericht angehört zu werden, arbeiten das Jugendamt als Koordinierungsstelle, der Vormund und der/die zuständige Rechtspfleger/in eng abgestimmt zusammen, um zu klären, ob und wie im Einzelfall eine gerichtliche Anhörung des Mündels durchzuführen ist. Das Jugendamt regt gegenüber dem/der zuständigen Rechtspfleger/in, dass dem Mündel in diesen Verfahren ein fachlich qualifizierter Verfahrensbeistand zur Seite gestellt wird.

IV. Abläufe und Zusammenarbeit der Professionen im Einzelfall:

1. Bestellung des Vormunds/Pflegers durch das Familiengericht:

Wenn Eltern die Verantwortung für ihre Kinder ganz oder teilweise nicht selbst tragen können, entzieht das Familiengericht ihnen gemäß §§ 1666, 1666a BGB ganz oder teilweise die elterliche Sorge und bestellt einen Vormund oder Pfleger. Eine Vormundschaft umfasst die komplette elterliche Sorge, eine Pflegschaft nur Teilbereiche der elterlichen Sorge wie z. B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge.

2. Beteiligung/Anhörung der Pflegepersonen, des Vormunds und des Pflegekinderdienstes (PKD)/Rollenverteilung:

a) Das Jugendamt, in der Regel dessen Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), ist in allen Kinderschutzverfahren vom Familiengericht zumindest gemäß § 162 Abs. 1 u. 3 FamFG anzuhören. In Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB ist das Jugendamt förmlich zu beteiligen.

b) Das Jugendamt hat es selbst in der Hand, gegenüber dem Familiengericht – soweit dies nicht ohnehin vom Gericht von Amts wegen veranlasst worden ist – in allen Kinderschutzverfahren (Entziehung elterliche Sorge, Rückübertragung elterliche Sorge, Verbleibensanordnung, Umgangsverfahren im Pflegekinderkontext, Vormundbestellung und -wechsel) anzuregen, dass das Familiengericht die Pflegepersonen (§ 161 FamFG), den Vormund/ gesetzlichen Pfleger und/oder die Fachkraft des PKD zur mündlichen Verhandlung zwecks Anhörung lädt.

c) Pflegepersonen, Vormund/gesetzlicher Pfleger und Fachkraft des PKD können in den Kinderschutzverfahren darüber hinaus förmlich beteiligt werden:

aa) Pflegepersonen von Amts wegen/auf Antrag gemäß den §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 161 Abs. 1 FamFG.

bb) Vormund/Pfleger von Amts wegen/auf Antrag gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 FamFG; auch das Jugendamt als Amtsvormund im Umgangsverfahren (BGH, FamRZ 2017, 50) und die Person, die als Vormund/Pfleger ausgewählt werden soll (OLG Brandenburg, FamRZ 2017, 1252).

cc) Fachkraft des PKD auf Antrag gemäß § 7 Abs. 3 FamFG (nur ausnahmsweise sinnvoll).

3. Rollen von Pflegeeltern und Pflegekinder im Umfeld der Vormundschaft (nach Erzberger/Katzenstein, Vormundschaft in der Kinderpflegehilfe, Dialogforum Pflegekinderhilfe 2018):

Die Reform des Vormundschaftsrechts verdeutlicht, dass Vormundschaft und PKD durch die Einführung subjektiver Rechte für die Kinder besser aufeinander abgestimmt werden müssen, wenn der gemeinsame Erziehungsauftrag „gelingen“ soll. Neben die Verantwortung der Vormundin/des Vormunds tritt nun verstärkt die Verpflichtung zur Kooperation und Zusammenarbeit mit den Fachkräften in der Pflegekinderhilfe, den Pflegeeltern, den Pflegekindern und auch den leiblichen Eltern.

Sowohl die festgelegte Besuchsfrequenz als auch die Verpflichtung zum persönlichen Engagement hinsichtlich der Förderung der Erziehung der Pflegekinder machen Absprachen zwischen allen an der Erziehung beteiligten Personen unerlässlich, da sich sonst Irritationen und gegenläufige Erziehungs- und Unterstützungsbemühungen einstellen können.

4. Rollenabgrenzung/Schnittstellen im laufenden Vormundschaftsverhältnis:

- Pflegeeltern dürfen Alltagsangelegenheiten allein regeln (§ 1688 BGB).
- Der Vormund/gesetzliche Pfleger ist allein entscheidungsbefugt für Grundsatzfragen der Personensorge und des Umgangsbestimmungsrechts (§§ 1626, 1632 BGB).
- Der PKD ist Ansprechpartner von Pflegepersonen/Vormund/Pfleger und Koordinator der Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung/Umgang im Alltag und in der Hilfeplanung (§§ 27, 33, 36 SGB VIII).
- Die vom Gesetzgeber vorgesehene Trennung der Rollen innerhalb des Jugendamts (siehe oben) und die Anforderungen an die Kooperation erfordern in der Jugendamtspraxis hausinterne Kooperationsvereinbarungen.

V. Die Begleitung von Pflegefamilien während der bestehenden Vormundschaft/Pflegschaft – Die Perspektive des Pflegekinderdienstes (PKD):

Der PKD wird durch die Jugendämter des Kreises Warendorf mit der Begleitung von Pflegefamilien beauftragt. Er berät, begleitet und unterstützt die Pflegefamilien, Herkunftsfamilien und Pflegekinder während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses und dient als Ansprechpartner.

Zu den Aufgaben gehört u. a. die Begleitung und Organisation von Umgangskontakten und Mitwirkung bei Hilfeplänen/Kontrakten (gemäß § 36 SGB VIII). Hierzu werden sowohl die Pflegeeltern und das Pflegekind, die Sorgeberechtigten sowie die leiblichen Eltern des Kindes mit einbezogen. Fallführend ist das zuständige Jugendamt.

1. Ziele der Zusammenarbeit:

- Eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung (vgl. § 37 Abs. 3 SGB VIII);
- Klare Entscheidungsstrukturen, Regelungen von Abläufen und Fallzuständigkeiten;
- Bestmögliche Entscheidungen für das Kind;
- Informationsflüsse und Absprachen sind gewährleistet.

2. Rollenverteilung:

Die die Vormundschaft führende Fachkraft ist der gesetzliche Vertreter des Kindes.

Die Amtsvormundschaft ist dem Elternrecht angeglichen und deckt die entsprechenden Inhalte ab. Bei allen Fragen, Themenbereichen und Tätigkeiten, bei denen in der Regel die Eltern gehört und hinzugezogen werden, ist anstelle der Eltern der Amtsvormund zu informieren und zu beteiligen. Der Amtsvormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels und den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Er hält von sich aus Kontakt zu seinem Mündel und weiteren Beteiligten (wie z. B. Schule, Heim, Pflegeeltern, Pflegekinderdienst), um seine Aufgabe im Interesse des Kindes/Pfleglings auszuüben.

Die pädagogische Fachkraft des PKD gewährleistet die Beratung und die Begleitung der Pflegefamilie und Herkunftsfamilie.

3. Aufgaben in der Kooperation:

a) Aufgaben des PKD:

Gewinnung und Überprüfung von Pflegefamilien;

Qualifizierung und Gruppenangebote für Pflegeeltern;

Auswahl der Pflegefamilien (Vorschlag) und Vermittlung der Kinder in die Pflegefamilie;

Beratung und Begleitung der Pflegefamilien;

Gewährleistung der Beteiligung der Kinder;

Mitwirkung Hilfeplanung/Kontraktgespräche § 36 SGB VIII;

Gewährleistung Kinderschutz im Rahmen der Vereinbarungen § 8a SGB VIII.

b) Umgangskontakte:

Den Umgang bestimmt der Amtsvormund im Rahmen der Sorgerechtsausübung. Dabei lässt er sich von den pädagogischen Fachkräften des PKD beraten. Besteht eine Ergänzungspflegschaft, so ist zu prüfen, ob die entzogenen Teilbereiche für eine Bestimmung des Umgangs ausreichen, ggfs. ist der Entzug von weiteren Teilbereichen der elterlichen Sorge, insbesondere des Umgangsbestimmungsrechts gemäß § 1632 Abs. 2 BGB, beim Familiengericht zu beantragen.

Vor der Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie ist eine Absprache bzgl. der Besuchsregelung zu treffen. Diese Absprache stellt eine außergerichtliche Umgangsregelung dar. Die Absprache wird im Rahmen der Hilfeplanung mit allen Beteiligten getroffen und die Ergebnisse der Absprache in das Hilfeplanprotokoll aufgenommen. Die Kinder sind entsprechend ihres Alters zu beteiligen.

Es müssen folgende Aspekte geklärt werden:

- Ort
- Häufigkeit
- Dauer
- Beteiligte

Soweit eine Begleitung der Besuchskontakte zum Wohle des Kindes erforderlich scheint, ist diese zu vereinbaren. Durchgeführt wird diese Leistung der Jugendhilfe durch den PKD selbst. Ziel ist es die Kontakte für die Kinder so belastungsarm und konfliktfrei wie möglich und für die Pflegefamilie sowie die Herkunftsfamilie zumutbar zu gestalten. Im Rahmen der Hilfeplanung werden die entsprechenden Absprachen kontinuierlich der Situation und den Bedarfslagen des Kindes sowie dem Hilfeverlauf angepasst.

Sofern eine gerichtliche Umgangsregelung besteht, hat diese Bestand und ist verbindlich. Eine Änderung kann einvernehmlich vereinbart werden, muss dem Familiengericht mitgeteilt und von dort gebilligt werden.

VI. Pflegepersonen als Vormünder oder gesetzlicher Pfleger – Die unterschiedlichen fachlichen Perspektiven:

Mit der Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft wird voraussichtlich in der Praxis noch mehr als bisher die Frage in den Fokus rücken, ob und unter welchen rechtlichen, tatsächlichen und pädagogischen Bedingungen Pflegepersonen im Einzelfall unter Beachtung des Wohls des Mündels zum Vormund oder gesetzlichen Pfleger bestellt werden können.

1. Im Ausgangspunkt empfiehlt die Warendorfer Praxis folgende Differenzierung:

a) Läuft ein Pflegeverhältnis über längere Dauer aus Sicht der professionellen Beteiligten, der Pflegefamilie und – soweit Kontakt besteht – den Herkunftseltern vollständig oder weitgehend reibungslos, spricht nichts dagegen, die Pflegeeltern oder einen von ihnen trotz der dann auf sie zukommenden Doppelrolle (näher s. u.) in einem einvernehmlich eingeleiteten familiengerichtlichen Sorgerechtsverfahren nach Anhörung des Mündels zum Vormund zu bestellen.

b) Bestehen keine Bedenken, dass die Pflegeeltern einzelne Sorgerechtsteilbereiche (z. B. Gesundheitspflege, Schulpflege usw.) zum Wohl des Mündels ausüben werden, gibt es auf der anderen Seite aber in der Kooperation der Pflegeeltern mit dem zuständigen Jugendamt, Vormund und/oder den Herkunftseltern mitunter Konfliktpotential, sollte die Handlungsfähigkeit der Pflegeeltern durch die Übertragung nur von Teilbereichen der Sorge auf sie als gesetzliche Pfleger angemessen gestärkt werden.

c) In insgesamt konfliktträchtigen Pflegeverhältnissen empfiehlt es sich, dass der Vormund die elterliche Sorge vollständig allein und unabhängig ausübt und selbst entscheiden kann, ob und in welchem Umfang er den Pflegeeltern ggf. über die reinen Alltagsangelegenheiten hinausgehend eine Sorgerechtsvollmacht erteilt.

2. Diese differenzierte Betrachtung fußt auf den folgenden Grundlagen und Haltungen der verschiedenen Professionen:

a) Die rechtliche Perspektive:

Die Bestellung von Pflegepersonen zum gesetzlichen Vormund des in ihrer Obhut lebenden Pflegekindes gemäß §§ 1773 ff. BGB ist rechtlich zulässig. Das ergibt sich ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung der Vormundschaftsrechtsreform. Der Vorrang der Bestellung ehrenamtlicher Vormünder gilt insoweit auch für Pflegepersonen. Nehmen Pflegepersonen als Vormund die vollständige sorgerechtliche Stellung wie leibliche Eltern ein, haben sie eine Doppelrolle. Sie bleiben nämlich gleichzeitig eine Jugendhilfemaßnahme im Sinne des § 33 SGB VIII. Das ist aber grundsätzlich nicht problematisch, weil die Steuerungs- und Leitungsfunktion des zuständigen Jugendamtes (vgl. § 36a SGB VIII) gewahrt bleibt.

Die Pflegeperson als Vormund übt zwar das Aufenthaltsbestimmungsrecht aus und kann im Streitfall einen Antrag an das Jugendamt stellen, dass die Hilfe zur Erziehung durch sie selbst

fortgesetzt wird. Über deren Einsetzung, ordnungsgemäßen Verlauf und etwaige Beendigung/Verlängerung hat aber das Jugendamt zu entscheiden, während der Pflegeperson als Vormund die vollen elterlichen Sorgerechtsbefugnisse zustehen.

Das Familiengericht darf und kann im Einzelfall das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Schulsorge, die Gesundheitsorge und das Recht zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung (außerhalb des § 33 SGB VIII) auf die Pflegepersonen eines Kindes als gesetzliche Pfleger übertragen, wenn dies dem Wohle des Kindes dient und es sich bei den Pflegepersonen um zur Übernahme der gesetzlichen Pflegschaft bereite und geeignete Personen handelt. Es spricht rechtlich im Grundsatz nichts dagegen und begründet auch nicht zwingend einen Interessenkonflikt, dass einzelne Bereiche des Sorgerechts (auch bei einer Inkognito-Inpflegegabe) auf die Pflegepersonen als gesetzliche Pfleger übertragen werden (vgl. Grüneberg-Götz, BGB, 81. Auflage, § 1779 Rn. 5, § 1887 Rn. 2 und 3; BayObLG, FamRZ 1989, S. 1340; AG Schöneberg, FamRZ 2002, S. 268). Auch als gesetzliche Pfleger bleiben die Pflegepersonen in der Pflicht, mit dem Jugendamt im Rahmen von Hilfeplangesprächen zusammenzuarbeiten, denn die Familienpflege, also die Stellung als Pflegepersonen, bleibt ihrerseits eine Form der – der Leitungsbefugnis des Jugendamtes unterfallenden – öffentlichen Jugendhilfe.

Als gesetzliche Pfleger können die Pflegepersonen z. B. beim Jugendamt ambulante Jugendhilfemaßnahmen für sich und ihr Pflegekind beantragen.

§ 1777 BGB n.F. (Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger) konkretisiert die Voraussetzungen als Alternative zur Übertragung der vollen Vormundschaft:

(1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn

1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,

2. die Pflegeperson oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmt und

3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

(2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.

(3) Den Antrag auf Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Aus Sicht der Warendorfer Praxis ist diese Regelung gut gemeint, aber praktisch wenig handhabbar: Wann ist eine Sorgeangelegenheit für ein Mündel von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 1777 Abs. 2 BGB n.F? Wie soll die dann geforderte gemeinsame Wahrnehmung der

Angelegenheit durch Pflegeperson und Vormund aussehen? Entscheidet im Streitfall das Familiengericht darüber, wer die Entscheidung für das Kind treffen darf? Eine dem Kindeswohl des Mündels dienliche Handhabung dürfte sich in der Praxis außer in gut funktionierenden Pflegeverhältnissen als schwierig erweisen.

b) Die pädagogische Perspektive:

aa) Ausgangslage:

Die Vormundschaftsreform proklamiert der ehrenamtlichen Vormundschaft den Vorrang vor der Amts- oder Berufsvormundschaft einzuräumen. Dieses Ansuchen ist auch zunächst nachvollziehbar, wenn geeignete Persönlichkeiten diese Verantwortung übernehmen wollen und können. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie eine größere intrinsische Motivation mitbringen und mehr persönliches Engagement zeigen, keine materiellen Gründe vorliegen und die Beziehungsstruktur normativ akzeptiert ist. Kriminelle Absichten seien hier außen vor genommen. Defizite werden eher im fachlichen Bereich verortet sein und bedürfen daher einer verlässlichen Schulung, Beratung und Betreuung.

Bei den Amts- und Berufsvormünder/innen ist die fachliche Eignung i.d.R. geprüft und sollte daher gegeben sein. Die Amtsvormünder/innen sind durch ihr Gehalt finanziell unabhängig. Die größte Problematik ergibt sich hier durch die Nähe zur öffentlichen Verwaltung (Jugendamt, gleicher Dienstherr usw.) und wird meist auch von den weiteren Beteiligten so wahrgenommen. Die Berufsvormünder/innen haben erst einmal eine neutralere Ausgangslage und gerade in hochstrittigen Fällen bringen ausgebildete Jurist/innen einen Mehrwert in die Fallverläufe. Durch das Erwerbsprimat können materielle Zielkonflikte entstehen (vergleiche gesetzliche Betreuungen). Zusammengefasst bedeutet dies bei der berufsmäßigen Ausübung (Amts- als auch Berufsvormund), dass sie von ihren Fallzahlen, ihrer persönlichen Reife und Engagement hinreichend Ressourcen für ihr Mündel einbringen müssen.

Für den Personenkreis der Pflegekinder haben sich beim Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft die Pflegeeltern in Stellung gebracht. Bei den vielen öffentlichen Stellungnahmen der Fachverbände handelt es sich allerdings meist um Interessensverbände von Pflegeeltern. Argumentiert wird mit der gewachsenen Beziehung zum Kind, der Praxissynergie und dass es i.d.R. dem Kindeswillen entspricht. Des Weiteren wird die Begründung des Gesetzgebers für den Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds synonym für die Pflegeeltern verargumentiert.

Selbstverständlich müssen Pflegeeltern eine vertrauensvolle Beziehung zu ihrem Pflegekind gestalten und für ihren Praxisalltag rechtlich ausreichend ausgestattet sein. Dies kann durch verlässliche und kooperative Eltern oder Vormünder/innen, Vollmachten, etc. abgesichert sein und Bedarf nicht zwangsläufig der Vormundschaft. Die Aussage, dass die Vormundschaft der Pflegeeltern i.d.R. dem Kindeswillen entspricht, muss stets fachlich präzise beleuchtet werden, da Pflegekinder mitunter mit dem Thema Identität, Loyalität zur Herkunftsfamilie usw. beschäftigt sind, insbesondere auch im Altersverlauf. Es erfordert bei einer so wichtigen, weitreichenden und wirkmächtigen Entscheidung daher einer differenzierteren Betrachtung.

bb) Gegenstand, Rollen und Dynamik:

Die Jugendhilfe versucht einem (sozial) verwaisten Kind, i. d. R. jüngeren Kindern, durch eine Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII einen familienanalogen Entwicklungsrahmen zu ermöglichen. Dieses Hilfesetting erweist sich in der Praxis als dialektischer als die Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII. In der klassischen Heimerziehung sind der Dienstleistungscharakter und die jeweiligen Rollen der Beteiligten klar. Bei der Vollzeitpflege sieht es anders aus.

Beispiele:

- Für die leiblichen Eltern stellen die Pflegeeltern eine kontrastfreiere Konkurrenz dar und die Hilfe an sich signalisiert ihnen eine geringere Rückführungschance.
- Viele Pflegeeltern sehen ihre Rolle eher im Ehrenamt als in der des Dienstleisters.
- Der Pflegekinderdienst im Jugendamt steht vor unterschiedlichen, teils gegensätzlichen, Rollenanforderungen wie Vertrauensperson für die Pflegeeltern und die leiblichen Eltern zu sein, und dem Kind, gleichzeitig Leistungsgewährer, Fachaufsicht, Wächteramt, etc.
- Eventuell sind weitere noch Familiengerichtsbeteiligte involviert.

Um einen gelingenden und förderlichen Rahmen für das Kind zu schaffen, ist die Rollenklarheit und das Zusammenwirken der Beteiligten von entscheidender Bedeutung. Hier gilt es eine dynamische Balance zwischen den Einzelinteressen zu gestalten, um möglichst Widerstände gegen das Hilfesystem zu vermeiden. Systemisch betrachtet können bereits einzelne Funktionsträger das Hilfesystem sprengen. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass viele Pflegeverhältnisse scheitern bzw. abgebrochen werden. Auch der ambivalente Charakter zwischen Sachebene (Dienstleistung) und Moralebene (Ehrenamt) erschwert eine gemeinsame Kommunikationsebene, wenn die Akteure aus unterschiedlichen Ebenen sprechen. Auch die Zunahme der „professionellen Pflegestellen“ tragen u.a. dieser Herausforderung Rechnung.

Die Rolle des Vormunds ist in dieser Gemengelage am ehesten neutral, unbelastet und unbefangen. Bis zu seiner Bestallung ist die erstinstanzliche familiengerichtliche Überprüfung i.d.R. abgeschlossen, zukünftig je nach Fall ggf. erst nach dem weiteren Verfahren zur Überprüfung, ob statt des vorläufigen Vormunds ein ehrenamtlicher Vormund zur Verfügung steht. Der Auftrag der Vormundschaft ist allein und parteilich dem Kind gewidmet. Aus dieser Rolle heraus kann sie im System einen gemeinsamen Nenner definieren und symbolisieren, und eventuell moderierend wirken. Diese wichtige Rolle und Funktion den Pflegeeltern zu übertragen, ist nur in eher seltenen Ausnahmefällen als mit dem Kindeswohl gut vereinbar zu begründen.

Für die Übertragung sprechen, wie auch die Befürworter argumentieren, die enge Beziehung zum Kind und die Alltagserleichterung. Weitere Argumente wie Bindungsstärkung und Sicherheit fallen aus pädagogischer Sicht weniger ins Gewicht, da diese durch die Interaktionsqualität generiert werden müssen und sich nicht aus einem administrativen Akt ableiten.

Gegen die Übertragung spricht, dass man dem Hilfesystem eine wichtige neutrale Rolle entzieht und einen Interessensbeteiligten mit mehr Macht ausstatten würde. Dies kann in nicht

wenigen Fällen destruktive Folgen für das System und dessen Balance haben. Des Weiteren würde es zu mehr Rollenkonfusion führen, wo doch mehr Rollenklarheit notwendig ist. Beispielsweise würden die Pflegeeltern einen Jugendhilfesantrag (Kostenträger) stellen und gleichzeitig als Leistungserbringer fungieren. Und im Jahresbericht für die Vormundschaft würden sie unter anderem ihre eigene Leistung bewerten (Wie geht es dem Kind in der Pflegestelle?). Auch hinsichtlich der Elternkonkurrenz wären sie dann nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich überlegen und bestätigt.

cc) Resümee und Empfehlungen aus pädagogischer Sicht:

Bei der Entscheidung für eine/n Vormünd/in muss eine ganzheitliche Betrachtung über die Auswirkungen für die Situation des Kindes unternommen werden. Sicherlich bedeutet der Vorrang für die Pflegeeltern mehr Sicherheit und Handlungsautonomie für das Pflegeverhältnis für die Pflegeeltern, kann jedoch gleichzeitig die aufgezeigten nachteiligen Folgen für das Gesamtsystem nach sich ziehen. Für die gedeihliche Entwicklung des Mündels ist entscheidend, dass alle Beteiligten (Hilfesystem, Eltern usw.) ihre Rolle und Aufgaben verantwortungsbewusst wahrnehmen und förderliche Beziehungen miteinander gestalten.

In Teilbereichen des Sorgerechts ist eine Pflegschaft aus pädagogischer Sicht eher denkbar, wenn hiermit ein großer (alltags-)praktischer Nutzen einhergeht und Übereinstimmung unter den Beteiligten besteht. Beispielsweise, wenn schwere, chronische und/oder behandlungssintensive Erkrankungen vorliegen, ist die Übertragung der Gesundheitsfürsorge nützlich, da die ständige Begleitung durch den Vormund einen hohen logistischen Aufwand, aber einen geringen substanziellen Mehrwert zu Folge hat.

Abschließend ist auf den Prozessaspekt hinzuweisen. Eine Vollzeitpflege wird meist in jungen Jahren eingerichtet. Nicht selten scheitern Pflegeverhältnisse, auch vormals Idealverläufe, in den Pubertätsjahren. Auch hier besteht im Falle der vorherigen Etablierung der Pflegeeltern als Vormund die Gefahr einer Rollenkonfusion.

Wenn die idealen Voraussetzungen (langjähriges und gesichertes Dauerpflegeverhältnis, gewachsene und vertrauensvolle Arbeitsbeziehungen, Eltern verstorben oder langjährig nicht mehr präsent, etc.) für eine Vormundschaft der Pflegeeltern vorliegen, wären, bis auf Ausnahmen, dem Grunde nach auch die Voraussetzungen für eine Adoption gegeben. Unter derart günstigen Bedingungen würde sich die Entscheidungsfindung für den/die richtige/n Vormünd/erin aufdrängen. Ansonsten muss jeder Antrag im Einzelfall in einem sorgfältigen Bewertungs- und Abwägungsprozess individuell evaluiert werden.

c) Zusammenfassende Kriterien und Empfehlungen:

Die Übertragung einer Vormundschaft/Pflegschaft auf die Pflegeeltern ist eine Entscheidung von großer Tragweite. Pflegeeltern sind dabei vor besondere fachliche und persönliche Herausforderungen gestellt. Daher ist eine sorgfältige fachliche Prüfung erforderlich, bevor die eigentliche Übertragung vorgeschlagen oder hierzu im Einzelfall Stellung genommen wird. Die Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern oder deren Ablehnung ist immer eine

Einzelfallentscheidung des Familiengerichts. Das Verfahren kann sowohl vom zuständigen Jugendamt als auch von den Pflegeeltern veranlasst werden.

aa) Von der Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern sollte i.d.R. abgesehen werden, wenn einer der folgenden Aspekte vorliegt:

- Die gerichtlichen Verfahren (Sorgerechtsentziehung, Sorgerechtsrückübertragung und Herausgabe oder Streitige Umgangsverfahren usw.) sind noch nicht abgeschlossen.
- Es besteht eine ernsthafte, nicht nur rein rechtliche Rückkehrproption des Pflegekindes zur Herkunftsfamilie.
- Das Pflegeverhältnis ist nicht auf längere Zeit ausgerichtet.
- Es steht ein Zuständigkeitswechsel beim PKD oder ASD an.
- Das Mündel lebt noch nicht mindestens zwei Jahre in der Pflegefamilie.
- Die Pflegeeltern haben eine negative Sichtweise auf die Herkunftsfamilie und belasten dadurch das Kind.
- Die Pflegeeltern lehnen den Umgang mit der Herkunftsfamilie ab oder es gibt Hinweise darauf, dass die Pflegeeltern den Umgang mit der Herkunftsfamilie nicht fördern.
- Die Herkunftsfamilie lehnt die Pflegeeltern ab.
- Die Eignung als Vormund ist aufgrund von Einträgen im qualifizierten Führungszeugnis nicht gegeben.
- Eventuell vorhandenes Mündelvermögen scheint aufgrund konkreter Anhaltspunkte als gefährdet.

bb) Anhaltspunkte zur Befürwortung einer Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern sind hingegen:

- Es liegt der ausdrückliche Wille des Mündels vor und das Mündel kann diesen Wunsch altersentsprechend und authentisch sowie nachhaltig äußern.
- Die Pflegeeltern sind offen für die Kooperation mit allen Fachdiensten des Jugendamtes und sind/bleiben in ihrem Handeln gegenüber dem Jugendamt transparent.
- Die Pflegeeltern sind in der Lage, sich und ihr Handeln kritisch zu hinterfragen.
- Die Pflegeeltern sind dazu bereit, jederzeit die Unterstützung des Jugendamtes nach § 53 SGB VIII einzuholen.
- Auch schwierige Themen und Probleme, die das Pflegekind betreffen, werden von den Pflegeeltern offengelegt und können mit diesen konstruktiv bearbeitet werden.
- Eine respektvolle Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist gegeben.
- Ein langjähriges Pflegeverhältnis (nicht unter zwei Jahren) besteht.
- Zum Entscheidungszeitpunkt besteht keine vorauszusehende bzw. wahrscheinliche Rückführung zur Herkunftsfamilie.
- Eine Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern kommt aus persönlich und fachlich anzuerkennenden Gründen nicht in Frage.
- Grundsätzlich besteht die Bereitschaft, die Vormundschaft auch bei Beendigung des Pflegeverhältnisses weiterzuführen.